

Az.: 632-00/9-II/1

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfarrweisach für den Gemeindeteil Lohr a.d.B.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils Lohr a.d.B. einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- 2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken unbepflanzten Gebieten von mindestens 2 500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das sechsfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2 500 m² festgesetzt.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- 4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- 5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,24 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,03 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- 3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken

zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 0,12 €/m³ Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Als dem Grundstück aus Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 03. Dezember des Vorjahres ermittelte Viehzahl.

Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; erkannt durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Jedoch wird für jede in einem landwirtschaftlichen Anwesen mit Großviehhaltung lebende Person mit Stichtag 31.12. des Vorjahres nach Abzug der Großvieheinheiten eine Wassermenge von mind. 24 m³ pro Jahr angerechnet.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 2., 15. 5., 15. 8.. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- 3) Vorausleistungen und Schlußrechnungen werden mit Einverständnis des Abgabepflichtigen im Abbuchungsverfahren eingehoben.

§ 14
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. § 10 tritt rückwirkend zum 01. Jan. 2008 in Kraft.-

Pfarrweisach, 06. Okt. 2008
Gemeinde Pfarrweisach


Hermann Martin
Erster Bürgermeister

Anlage zur Beitrags- und Gebührensatzung

Als Großvieh gelten:

1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70

2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05
4. Zuchteber und -sauern	0,30
Mastschweine über 75 kg	0,20
Läufer zwischen 20 und 25 kg	0,10
Ferkel	---
5. Legehennen	0,004
Junghennen und Masthühner	---
Mastputen und -gänze	---
Mastenten	---

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 06. Okt. 2008 im Rathaus Pfarweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 07. Okt. 2008; abgenommen am 07. Nov. 2008)

Ebern/Pfarweisach, 08. Okt. 2008
Gemeinde Pfarweisach


Hermann Martin
Erster Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Pfarrweisach für den Gemeindeteil Lohr a. d. B. vom 06. Okt. 2008**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach eine

**1. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06. Okt. 2008**

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,20 €/m³ Abwasser.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern/Pfarrweisach, 21. Dez. 2009
Gemeinde Pfarrweisach


Hermann Martin
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 21. Dez. 2009 in der Gemeindekanzlei Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(Angebracht am 22. Dez. 2009, abgenommen am 22. Jan. 2009)

Ebern/Pfarrweisach, 23. Dez. 2009
Gemeinde Pfarrweisach


Hermann Martin
1. Bürgermeister

**Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Pfarrweisach für den Gemeindeteil Rabelsdorf vom 28. Mai 2003**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach eine

**3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28. Mai 2003**

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung

„Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,97 €**
- b) pro m² Geschossfläche **11,70 €.** „

§ 3

b) **§ 10 Abs. 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,00 €/m³ Abwasser.“

§ 2

Inkrafttreten

§§ 1 u. 2 treten rückwirkend zum 04. Juni 2003 in Kraft. § 3 tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebern/Pfarrweisach, 21. Dez. 2009
Gemeinde Pfarrweisach

H. Martin

Hermann Martin
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 21. Dez. 2009 in der Gemeindekanzlei Pfarweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(Angebracht am 22. Dez. 2009, abgenommen am 22. Jan. 2009)

Ebern/Pfarweisach, 23. Dez. 2009
Gemeinde Pfarweisach



Hermann Martin
1. Bürgermeister